



**Besuch der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts
beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**

31. März 2022

Seminar Room

Programm

- 9:45-10:00** Begrüßung und Kurzvorstellung
- 10:00-11:00** Überblick über die Arbeitsweise des EGMR, die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Beschwerden und neuere Entwicklungen
Kurzvorträge von [REDACTED] und [REDACTED] und Diskussion
- 11:00-12:00** Gespräch mit [REDACTED] *Richter am EGMR*
- 12:00-12:15** Besichtigung des Sitzungssaals
- 12:15-14:00** Mittagspause im Restaurant *Le Jardin de L'Orangerie*, Parc de L'Orangerie, 67000 Strasbourg
- 14:00-14:45** Annahmeverfahren am BVerfG
Kurzvortrag von [REDACTED] und Diskussion
- 14:45-15:30** Aktuelle Beschwerden gegen Deutschland
Kurzvorträge und Diskussion
- 15:30-15:45** Kaffeepause
- 15:45-16:30** Verfahren und Hintergründe bei der Behandlung von Anträgen auf einstweilige Maßnahmen
Kurzvortrag von [REDACTED] und Diskussion

Gesendet:

Mittwoch, 29. Juni 2022 14:50

An:

Betreff:

WG: Hintergrundinformationen zum Austausch mit Mitarbeitern des EGMR am 31. März 2022

Anlagen:

Anlage 1 - laufende Verfahren gegen Deutschland.pdf; Anlage 2 - abgeschlossene Verfahren gegen Deutschland 2021.pdf

Von:

Gesendet: Donnerstag, 24. März 2022 11:09

An:

Cc:

Betreff: Hintergrundinformationen zum Austausch mit Mitarbeitern des EGMR am 31. März 2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich übersende Euch weitere Hintergrundinformationen für den Austausch mit Mitarbeitern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) am 31. März 2022 in Straßburg.

I. Erster Überblick

1. Der **EGMR** überprüft die Einhaltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) durch die Vertragsstaaten. Derzeit sind 47 Richter am EGMR tätig; dies entspricht derzeit noch der Anzahl der Konventionsstaaten. Nach dem Ausscheiden Russlands aus dem Europarat am 16. März 2022, wird das Land am 16. September 2022 als Vertragspartei aus der EMRK ausscheiden; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die EMRK für Russland anwendbar.

Die Tätigkeiten des Gerichtshofs werden von den Mitarbeitern der **Kanzlei** rechtlich und administrativ unterstützt (Art. 24 EMRK). Derzeit sind dort ca. 640 Juristen und weitere Mitarbeiter tätig. Ergänzende Informationen zu der Zusammensetzung und den Aufgaben der Kanzlei findet Ihr hier (auf Englisch, pdf).

2. In **Deutschland** gilt die EMRK als Bundesrecht (Art. 59 Abs. 2 GG). Aufgrund dieser Stellung in der Normenhierarchie stellt sie keinen unmittelbaren verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab dar. Die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR werden jedoch in verfassungsrechtlichen Fragen als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und weiteren Bestimmungen des Grundgesetzes herangezogen. Vertiefende Ausführungen zum Rang und der Geltung der EMRK in der Rechtsprechung des BVerfG findet ihr beispielsweise in BVerfGE 111, 307 <315-323>.

In aktuellen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht zudem die Bedeutung der EMRK im Anwendungsbereich des Unionsrechts hervorgehoben. Abweichend von der bisherigen Rechtsprechung wird in unionsrechtlich vollständig determinierten Fällen die EU-Grundrechtecharta als Prüfungsmaßstab herangezogen, welche wiederum im Lichte der EMRK auszulegen ist (BVerfGE 152, 216 <233 Rn. 42 ff.> – „Recht auf Vergessen II“).

Im unionsrechtlich teildeterminierten Bereich bleibt es beim Prüfungsmaßstab der nationalen Grundrechte, die unter Rückgriff auf die EU-Grundrechtecharta ausgelegt werden (BVerfGE 152, 152 <169 Rn. 42 ff.> – „Recht auf Vergessen I“); das gemeinsame Fundament der beiden Grundrechtsschichten sind die beiderseits zugrunde zulegenden Wertungen der EMRK (BVerfGE 152, 152 <175 ff. Rn. 56 ff >). Nach diesen Entscheidungen sowie vergleichbaren Ausführungen des Zweiten Senats ist mit einem weiteren Bedeutungsgewinn der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR zu rechnen.

3. In den **vergangenen Jahren** fanden in regelmäßigen Abständen Treffen mit Mitarbeitern des EGMR in Straßburg oder in Karlsruhe statt. Die letzten Treffen waren im Jahr 2016 in Straßburg und im Jahr 2018 in Karlsruhe.

II. Vertiefende Hinweise zum Programm

1. Der **Vortrag von** [REDACTED] soll einen Überblick über die Arbeitsweise des EGMR, die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Beschwerden und neuere Entwicklungen geben. [REDACTED] die Leiterin der deutschen Rechtsabteilung in der Kanzlei des Gerichtshofs; [REDACTED] ist dort Rechtsreferent. Sie sind für die Bearbeitung von Verfahren zuständig, die gegen Deutschland gerichtet sind. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Individualbeschwerde sind in Art. 34 und 35 EMRK geregelt; insbesondere ist der innerstaatliche Rechtsweg zu erschöpfen und eine viermonatige Frist ist einzuhalten. Der Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des EGMR kann auf Deutsch (Stand: 2014, pdf) oder aktueller auf Englisch (Stand: 2022, pdf) abgerufen werden. Aktuelle inhaltliche und verfahrensrechtliche Entwicklungen sowie wichtige Entscheidungen könnt Ihr dem Jahresbericht 2021 des EGMR entnehmen (Stand: 2022, auf Englisch, pdf).

2. Ferner ist ein Gespräch mit der [REDACTED] **Richterin am EGMR** [REDACTED] geplant. Vor ihrer Richtertätigkeit am EGMR gehörte sie als [REDACTED] Vereinten Nationen an. Ihren Lebenslauf könnt Ihr auf der Website des EGMR (auf Englisch) finden. Für das Gespräch gibt es keine Themenvorgaben; es besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

3. Thema des **Vortrages von** [REDACTED] ist das Verfahren und die Hintergründe bei der Behandlung von Anträgen auf einstweilige Maßnahmen vor dem EGMR. Der Vortragende ist ebenfalls Rechtsreferent in der Kanzlei des EGMR und u.a. für die Bearbeitung deutscher Verfahren zuständig. Da die Einlegung einer Individualbeschwerde keine aufschiebenden Wirkungen im innerstaatlichen Bereich entfaltet, kann der EGMR nach Art. 39 EGMRVerfO einstweilige Maßnahmen erlassen. Vertiefende Informationen zum Antragsverfahren finden sich in den „Practice Directions – Requests for interim measures“ des EGMR (auf Englisch, pdf) sowie im Factsheet „Interim Measures“ des EGMR (Stand: 2022, auf Englisch, pdf).

III. Hintergrundinformationen zu Individualbeschwerdeverfahren gegen Deutschland

1. Derzeit gibt es 30 **laufende Verfahren gegen Deutschland**. Eine alphabetisch geordnete Übersicht mit einer stichpunktartigen Nennung des Verfahrensgegenstandes findet Ihr in Anlage 1.

2. Ferner findet Ihr eine alphabetische Auswahl der **im letzten Jahr abgeschlossenen Verfahren gegen Deutschland** in Anlage 2.

3. Eine Auswahl von deutschen Verfahren zusammengestellt von der Pressestelle des EGMR findet Ihr im **Country Profile Germany** (Stand: 2022, auf Englisch, pdf), vgl. Anlage 3.

Mit besten Grüßen

[REDACTED]
Bereich für Angelegenheiten des EGMR
Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3

Laufende Individualbeschwerdeverfahren vor dem EGMR gegen die Bundesrepublik Deutschland

- [REDACTED] (Nr. 31709/19) – Auslieferung eines Tschetschenen in die Russische Föderation (Frage der Zusicherung)
hier: Nichtannahme mit Begründung (unzulässig)
- [REDACTED] (Nr. 12538/19) – Ausweisung mit Abschiebungsandrohung und Wiedereinreiseverbot gegen einen irakischen Staatsangehörigen im Zusammenhang mit Art. 8 EMRK (Familienleben)
hier: Nichtannahme ohne Begründung
- [REDACTED] (Nr. 20004/18) – Strafvollstreckung: Versäumnisse und Verzögerungen seitens der italienischen und deutschen Behörden bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls
hier: kein hiesiges Verfahren der Opfer; nur der Straftäter
- [REDACTED] (Nr. 8964/18) – Presserecht: Verpflichtung zur Gegendarstellung bei verdeckter Tatsachenbehauptung
hier: Nichtannahme ohne Begründung
- [REDACTED] (Nr. 215/19) – Polizeirecht: Racial Profiling durch Bundespolizei
hier: Nichtannahme ohne Begründung
- [REDACTED] (Nr. 9602/18) – Presserecht: Abwägung zwischen Art. 10 EMRK (Meinungsfreiheit; Pressefreiheit) und Art. 8 EMRK (Privatleben) anlässlich einer Veröffentlichung von nicht-anonymisierten Videomaterials eines Polizeieinsatzes
hier: Nichtannahme ohne Begründung
- [REDACTED] (Nr. 815/18) – mögliche Verletzung der Koalitionsfreiheit, Tarifeinheitsgesetz
hier: ein Teil der Beschwerdeführer aus BVerfGE 146,71 (im Übrigen Nichtannahmebeschluss mit Begründung, unzulässig)
- [REDACTED] (Nr. 39371/20) – Klimaklage portugiesischer Kinder und Jugendlicher gegen Deutschland und weitere EU-Mitglied- und EMRK-Vertragsstaaten
hier: kein hiesiges Verfahren
- [REDACTED] (Nr. 53962/19) – Anspruch auf Löschung von Daten in Akte des Medizinischen Dienstes; mögliche Verletzung von Art. 8 EMRK
hier: Nichtannahme ohne Begründung
- [REDACTED] (Nr. 46808/16) – Abstammungsrecht: keine Eintragung der genetischen Mutter (Eizellenspenderin) in der Geburtsurkunde (Co-Mutterschaft)
hier: Nichtannahme ohne Begründung
- [REDACTED] (Nr. 80450/17) – Lehrerin wegen extremistischer Tätigkeit auf „Schwarzer Liste“ in Hessen
hier: Nichtannahme ohne Begründung

- [REDACTED] (Nr. 7246/20) – Nicht-Eintragung einer Mann-zu-Frau-Transsexuellen (Fortpflanzungsbeitrag durch Samenspende) als 2. Mutter im Geburtenregister
hier: Nichtannahme ohne Begründung
- [REDACTED] (Nr. 58853/18) – Verurteilung wegen Hausfriedensbruch im Zusammenhang mit einer Demonstration vor einem Bundeswehrstand in einer Stadthalle bei einer privat organisierten, aber öffentlich geförderten Karriere- und Jobmesse
hier: Nichtannahme ohne Begründung
- [REDACTED] (Nr. 59433/18) – Beamtenstreikrecht
hier: Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juni 2018 - 2 BvR 1738/12 u.a. (BVerfGE 148, 296)
- [REDACTED] (Nr. 11214/19) – Vereinsverbot wegen Völkerverständigungswidrigkeit
hier: Beschluss des Ersten Senats vom 13. Juli 2018 - 1 BvR 1474/12 - (BVerfGE 149, 160)
- [REDACTED] (Nr. 1022/19), gemeinsam zugestellt mit Jones Day (Nr. 1125/19) – Strafverfahrensrecht/ Dieselaffäre: Dursuchung und Sicherstellung in der Kanzlei Jones Day durch die Staatsanwaltschaft München im Jahr 2017
hier: Nichtannahmen mit Begründung
- [REDACTED] (Nr. 58994/16) – rechtsfolgenlose Vaterschaftsanfechtung
hier: Urteil des Ersten Senats vom 19.04.2016 - 1 BvR 3309/13 (BVerfGE 141, 186)
- [REDACTED] (Nr. 53568/18 und 54741/18) – Eintragung eines Frau-zu-Mann-Transsexuellen (wegen Geburt des Kindes) als Mutter in Geburtsurkunde
hier: Nichtannahme ohne Begründung
- [REDACTED] (Nr. 51451/19) – Arbeitsrecht: Kündigung wegen Whistleblowing im Schlachthaus; mögliche Verletzung von Art. 10 EMRK (Meinungsfreiheit)
hier: Nichtannahme ohne Begründung
- [REDACTED] (Nr. 81993/17 und Nr. 81996/17) – Inland-Ausland-Fernmeldeaufklärung nach § 5 G10 (RA, Journalisten)
hier: Nichtannahmen mit Tenorbegründungen (unzulässig)
- [REDACTED] (Nr. 29950/21) – Auslieferung des Beschwerdeführers in die Russische Föderation (Problem der unzureichenden Zusicherung)
hier: Nichtannahme mit Tenorbegründung
- [REDACTED] (Nr. 6091/16) – Verweigerung der Preisgabe der Identität von Richtern und Staatsanwälten im Dienst des Landes Brandenburg, die früher für die Stasi gearbeitet haben
hier: Nichtannahme mit Begründung
- [REDACTED] (Nr. 8819/16) – Presseauskunftsanspruch gegenüber dem BND zum Tod eines Politikers (Barschel)
hier: Nichtannahme ohne Begründung
- [REDACTED] (Nr. 8422/19) – Verfahren zum Flughafen BER (möglicherweise unzureichende Berücksichtigung des aktuellen Standes der Lärmforschung)
hier: Nichtannahme mit Begründung

- [REDACTED] (Nr. 12974/20) – Verfahren zum Flughafen BER (Müggelsee-Flugroute – möglicherweise verletztes Vertrauen/unzureichender Rechtsschutz)
hier: Nichtannahme ohne Begründung
- [REDACTED] (Nr. 57818/18) – Strafverfahrensrecht: Zeugenkonfrontationsrecht, Beweisverwertungsverbot im Zusammenhang mit nicht erfolgter qualifizierter Belehrung, Selbstbelastungsfreiheit
hier: Nichtannahme ohne Begründung
- [REDACTED] (Nr. 13337/19) – Asylrecht: Rücküberstellung nach Griechenland mit möglicher Gefahr einer Kettenabschiebung ohne Rechtsschutz
hier: kein hiesiges Verfahren
- [REDACTED] (Nr. 61347/16) – Kündigung einer kopftuchtragenden muslimischen Krankenschwester im Krankenhaus in evangelischer Trägerschaft
hier: Nichtannahme ohne Begründung
- [REDACTED] (Nr. 19667/18 u.a.) – weiteres Verfahren zum Flughafen BER
hier: Nichtannahmen mit Begründung
- [REDACTED] (Nr. 22321/19) – Recht auf Zugang zu einem Gericht bei unklarer Zuständigkeit wegen Verlegung/ Überstellung eines Strafgefangenen
hier: Nichtannahmen ohne Begründung

Auswahl der im Jahr 2021 abgeschlossenen Verfahren des EGMR gegen die Bundesrepublik Deutschland

- [REDACTED] Entscheidung vom 12. Oktober 2021, Nr. 45994/15, veröffentlicht am 18. November 2021 (vgl. Newsletter International 2021/12): Der EGMR hat in der [REDACTED] Affäre entschieden: Die Meinungsfreiheit (Art. 10 EMKR) der Bild-Zeitung werde nicht dadurch verletzt, dass sie eine Zeitungspassage zur bayerischen Landrätin P. als „durchgeknallte Frau“ nicht mehr drucken durfte. Hier sei ein gerechter Ausgleich zwischen den betroffenen Interessen erfolgt. Für diese Einschätzung hat der EGMR sich insbesondere auf die Ausführungen des BVerfG im vorherigen Verfahren der Frau P. gestützt (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 11. Dezember 2013 – 1 BvR 194/13 –, juris). Der EGMR hat dabei offengelassen, ob hier der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft war, obwohl die Bild-Zeitung keine Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte, da sich die angegriffene Entscheidung der Instanz auf die vorherige Stattgabe des BVerfG stützte.
- [REDACTED] Entscheidung vom 7. Dezember 2021, Nr. 25845/17 u.a., veröffentlicht am 13. Januar 2022 (vgl. Newsletter International 2022/2): Ein presserechtlicher Berichtigungsanspruch sei trotz Selbstkorrektur der Medien zulässig. Die innerstaatlichen Gerichte hätten bei der Bejahung des Berichtigungsanspruchs eine angemessene Abwägung zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht vorgenommen.
- [REDACTED] (GC), Urteil vom 16. Februar 2021, Nr. 4871/16 (vgl. Newsletter International 2021/3): In dem Verfahren ging es um die Untersuchung eines Luftangriffs der Bundeswehr mit zivilen Opfern bei Kunduz (Afghanistan) im Jahr 2009. In dem Verfahren hat der EGMR seine Rechtsprechung bezüglich eines sog. jurisdictional link, der eine nach Art. 2 EMRK (Leben) effektive Ermittlungspflicht auslöst, weiterentwickelt. Die durchgeführten innerstaatlichen Ermittlungen genügten den konventionsrechtlichen Anforderungen (keine Verletzung). Die Verfassungsbeschwerde stellte insoweit einen effektiven Rechtsbehelf dar (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19. Mai 2015 – 2 BvR 987/11 –, juris).
- [REDACTED] Entscheidung vom 12. Oktober 2021, Nr. 4861/17, veröffentlicht am 18. November 2021 (vgl. Newsletter International 2021/12): Inhaltlich ging es in dieser (offensichtlich unbegründeten) Individualbeschwerde um die Verurteilung wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – insbesondere um die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung – sowie versuchter Körperverletzung gegenüber Polizisten bei der (wohl rechtswidrigen) Auflösung einer Versammlung.
- [REDACTED] Entscheidung vom 7. September 2021, Nr. 3443/18, veröffentlicht am 30. September 2021 (vgl. Newsletter International 2021/10). Der EGMR hat – nicht einstimmig – eine Individualbeschwerde mangels Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs für unzulässig erklärt, da eine Landesverfassungsbeschwerde anstelle einer Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG erhoben war, obwohl die Beschwerdeführerin im Adoptionsrecht auf Anpassung eines Bundesgesetzes zielte.
- [REDACTED] Urteil vom 16. Februar 2021, Nr. 1128/17 (vgl. Newsletter International 2021/3): Gegenstand dieses Verfahrens waren legitime objektive Zweifel an der richterlichen Unparteilichkeit in einem Mordverfahren. Der EGMR stellte einstimmig eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Unparteilichkeit des Gerichts) fest: Zwar bot das Verhalten des Richters keinen Anlass anzunehmen, er sei vorab von der Schuld der Beschwerdeführerin überzeugt gewesen (sog. subjektiver Test). Es bestanden jedoch legitime Zweifel an der Unparteilichkeit des Gerichts (sog. objektiver Test); ein vorheriges Urteil desselben Richters habe detailliert und

unmissverständlich zur Beteiligung der Betroffenen an der Straftat ausgeführt, obwohl diese in dem Verfahren nur Zeugin gewesen sei. Entscheidend sei auch die Aussage des Staatsanwalts vor dem Verfahren gegen die Beschwerdeführerin gewesen, er und das Gericht seien von ihrer Schuld überzeugt.

- [REDACTED] Entscheidung vom 21. Januar 2021, Nr. 46766/18, veröffentlicht am 11. Februar 2021 (vgl. Newsletter International 2021/3). In diesem Verfahren hat die BRD in einer grenzüberschreitenden Kindschaftssache einen Vergleich geschlossen und sich verpflichtet, EUR 7.000 an die Beschwerdeführerin zu zahlen.
- [REDACTED] Entscheidung vom 21. September 2021, Nr. 3737/17, veröffentlicht am 14. Oktober 2021 (vgl. Newsletter International 2021/11). Der EGMR hat eine Individualbeschwerde wegen überlanger Untersuchungshaft in Deutschland einstimmig für unzulässig erklärt, da die Beschwer entfallen sei. Durch das herabgesetzte Strafmaß und die Anerkennung einer Konventionsverletzung sei die Verzögerung kompensiert worden, auch wenn sich die innerstaatlichen Gerichte fälschlich lediglich auf Art. 6 EMRK (überlange Verfahrensdauer) und nicht auf Art. 5 Abs. 3 EMRK (überlange Untersuchungshaft) bezogen hätten.
- [REDACTED] Entscheidung vom 19. Oktober 2021, Nr. 6106/16, veröffentlicht am 18. November 2021 (vgl. Newsletter International 2021/12): Ein Bild-Journalist scheiterte vor dem EGMR mit seinem Auskunftsbeghären gegenüber dem BND zu Mitarbeitern mit NS-Vergangenheit. Es bestehe jedoch kein Informationsanspruch der Presse auf (noch) nicht vorhandene Informationen bei einer öffentlichen Stelle.
- [REDACTED] Entscheidung vom 14. Dezember 2021, Nr. 4550/15, veröffentlicht am 20. Januar 2022 (vgl. Newsletter International 2022/2): Der EGMR gewährte einem Bild-Journalisten keine weitergehende Einsicht in die Eichmann-Akte des BND, da der Rechtsweg nicht erschöpft sei. Die bindende Zwischenentscheidung zu den Aktenschwärzungen sei nicht – wie ausnahmsweise erforderlich – sofort vor dem BVerfG angegriffen worden.
- [REDACTED] Entscheidung vom 30. November 2021, Nr. 25859/17, veröffentlicht am 13. Januar 2022 (vgl. Newsletter International 2022/2): Der EGMR stellte fest: Die unbegrenzte Führungsaufsicht bei rückfälligen Straftätern war u.a. wegen angemessener Abwägung, willkürfreier Gefahrenprognose und regelmäßiger Überprüfung verhältnismäßig.
- [REDACTED] Urteil vom 20. April 2021, Nr. 58718/15 (vgl. Newsletter International 2021/5). Der EGMR stellte eine Verletzung des prozeduralen Aspekts von Art. 8 EMRK (Privat- und Familienleben) fest; die gerichtliche Begründung bei Verlust der Elternstellung (Volladoption) sei unzureichend.
- [REDACTED] Entscheidung vom 30. November 2021, Nr. 49528/16, veröffentlicht am 13. Januar 2022 (vgl. Newsletter International 2022/2): Unzulässigkeitsentscheidung bei Beschwerde wegen überlanger Verfahrensdauer (*Scordino*-Kriterien waren laut EGMR gewahrt).
- [REDACTED] Entscheidung vom 30. November 2021, Nr. 20160/16, veröffentlicht am 13. Januar 2022 (vgl. Newsletter International 2022/2): Der EGMR entschied: Das sitzungspolizeiliche Verbot für Zuschauer im Gröning-Prozess, Schreibzeug mitzubringen, war zulässig. Für eine Nicht-Journalistin bestehe kein Anspruch auf Papier und Stifte; mangels Vortrag zur Journalisteneigenschaft liege auch kein Eingriff in die Pressefreiheit vor.